

SATZUNG

der Gerry Weber International Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Firma und Sitz –

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Gerry Weber International Aktiengesellschaft.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Halle/Westfalen.

§ 2 – Gegenstand des Unternehmens –

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb von Damenoberbekleidung im In- und Ausland.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich in beliebiger Form daran beteiligen.

§ 3 – Bekanntmachungen –

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger soweit nicht gesetzlich die Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgeschrieben ist.

§ 4 – Geschäftsjahr –

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. November eines jeden Kalenderjahres bis zum 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres.
- (2) Für die Zeit vom 01. Januar 1996 bis zum 31. Oktober 1996 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 – Grundkapital –

- (1) Das Grundkapital beträgt Euro 22.952.980,00.
- (2) Es ist zerlegt in 22.952.980 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 31. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 11.475.000,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,
 - b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen,
 - c) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen.

- (4) Bei Ausgabe neuer Aktien kann für diese eine von § 60 AktG abweichende Gewinnanteilsberechtigung festgesetzt werden.

§ 6 – Aktien –

- (1) Die Aktien sind Inhaberaktien.
- (2) Form und Inhalt der etwa auszugebenden Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Gesellschaft kann Sammelaktien ausgeben, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit eine Verbriefung nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

III. Der Vorstand

§ 7 – Zusammensetzung, Beschluss der Geschäftsordnung –

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
- (2) Über die Zahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung und den Widerruf der Bestellung sowie über den Abschluss, Abänderung und Kündigung der Anstellungsverträge mit ihnen entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Sofern nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben, die eines einstimmigen Beschlusses der Vorstandsmitglieder und der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

Die Geschäftsordnung kann insbesondere vorsehen, dass der Vorstand zur Vornahme bestimmter Arten von Rechtsgeschäften der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 8 – Vertretung der Gesellschaft –

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis einräumen.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 – Zusammensetzung/Amtsdauer –

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, wobei vier Mitglieder von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl in den Aufsichtsrat ist zulässig.
- (3) Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ergänzungswahl nach Absatz 4 stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
- (4) Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 10 – Abberufung und Niederlegung des Amtes –

- (1) Die Bestellung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder kann von dieser vor Ablauf der Wahlzeit widerrufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§11 – Vorsitz und Stellvertretung –

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung, die im Anschluss an die Hauptversammlung stattfindet, auf welcher die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind und zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§12 – Einberufung und Beschlussfassung –

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und kann mündlich, fernmündlich, in Textform oder im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Zur Vereinfachung des Verfahrens können auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt, den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme beiwohnen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag gibt.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über mündlich, fernmündlich, in Textform oder im Wege elektronischer Kommunikation gefasster Beschlüsse hat der Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen.

- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.
- (8) Im Übrigen kann sich der Aufsichtsrat im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 – Vergütung –

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Pauschalvergütung von Euro 7.500,00. Übersteigt die an die Aktionäre ausgezahlte Dividende 10 % des anteilig auf eine Aktie entfallenden Betrages des Grundkapitals, so erhöhen sich die Aufsichtsratsbezüge für jeden vollen Prozentpunkt, welcher über 10 % liegt, um Euro 500,00. Die Vergütung wird nach Durchführung der Hauptversammlung für das vorangegangene Geschäftsjahr ausbezahlt, bei Neuwahlen bzw. Ausscheiden zeitanteilig. Der stellvertretende Vorsitzende erhält die eineinhalbfache, der Vorsitzende die dreifache Vergütung. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer. Die Gesellschaft schließt zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates eine Haftpflichtversicherung für aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstehende Haftungsfälle (sogenannte D & O Versicherung) ab.

V. Die Hauptversammlung

§ 14 – Ort der Einberufung –

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern im Umkreis von 100 km vom Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre ihre Teilnahme an der Hauptversammlung anzumelden haben, einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist hierbei nicht mitzurechnen.
- (4) Für die Übermittlung von Mitteilungen über die Einberufung nach § 125 Abs. 2 Satz 1 AktG und § 128 Abs. 1 AktG genügt der Weg elektronischer Kommunikation, soweit die Voraussetzungen des § 30b Abs. 3 Nr. 1d WpHG vorliegen.

§ 15 – Teilnahmerecht –

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse anmelden. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist nicht mitzurechnen.
- (2) Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Er ist durch Bestätigung des depotführenden Instituts in Textform zu erbringen; die Bestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist ferner ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.

§ 16 – Vorsitz –

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.

§ 17 – Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Stimmrecht –

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals anwesend oder vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Hauptversammlung, die mit der gleichen Tagesordnung innerhalb der nächsten drei Monate stattfindet, in jedem Fall beschlussfähig.
- (2) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden. Die Übermittlung des Nachweises der Vollmacht kann im Wege eines elektronischen Kommunikationsmittels erfolgen, das in der Einberufung zu bestimmen ist.
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt – soweit es gesetzlich zulässig ist – einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse der Hauptversammlung über die Auflösung der Gesellschaft, die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft und die Übertragung des Gesellschaftsvermögens bedürfen einer 3/4-Mehrheit des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft.

§ 17a – Übertragung der Hauptversammlung –

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzusehen, dass die Hauptversammlung teilweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen und aufgezeichnet wird. Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats sowie während der Hauptversammlung der Versammlungsleiter.
- (2) Soll eine öffentliche Übertragung erfolgen, so ist hierauf sowie auf die weiteren Einzelheiten in der Einladung zur Hauptversammlung hinzuweisen.
- (3) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung kann im Wege der Bild und Tonübertragung erfolgen, sofern das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder am Tag der Hauptversammlung wegen der Wahrnehmung eigener Dienstgeschäfte oder aus sonstigen Gründen an der Teilnahme der Hauptversammlung verhindert ist. Die Entscheidung, in welcher Weise eine Bild- und Tonübertragung erfolgt, trifft der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 18 – Jahresabschluss –

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes sind Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht vom Vorstand dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Hauptversammlung schriftlich zu berichten. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest, sofern er nicht gemeinsam mit dem Vorstand beschließt, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt als ordentliche Hauptversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verwendung des Bilanzgewinnes und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 19 – Gewinnverwendung –

- (1) Der sich aus der Jahresbilanz ergebende Bilanzgewinn wird an die Aktionäre im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital ausgeschüttet, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

VII. Festsetzung nach § 27 AktG

§ 20

- (1) Vom Grundkapital übernehmen:
 - a) Herr Gerhard Weber durch Sacheinlage gemäß Absatz 2:
 1. 60.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennbetrag von je DM 50,00
 2. 36.000 auf den Inhaber lautende stimmrechtslose Vorzugsaktien im Nennbetrag von je DM 50,00
 - b) Herr Udo Hardieck durch Sacheinlage gemäß Absatz 2:
 1. 40.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennbetrag von je DM 50,00
 2. 24.000 auf den Inhaber lautende stimmrechtslose Vorzugsaktien im Nennbetrag von je DM 50,00
- (2) Die Sacheinlagen gemäß Absatz 1.) werden geleistet, indem die Herren Gerhard Weber und Udo Hardieck das Vermögen der zwischen ihnen bestehenden Kommanditgesellschaft, der Firma Hatex Gerhard Weber Kommanditgesellschaft, mit dem Sitz in Steinhagen-Brockhagen, Horststraße 2, im Wege der Umwandlung gemäß §§ 40 ff. UmwG unter Zugrundelegung der Umwandlungsbilanz vom 31. Dezember 1988 auf die Gesellschaft übertragen.

VIII. Umwandlungsaufwand

§ 21 – Kosten der Umwandlung –

Den mit der Gründung der Aktiengesellschaft verbundenen Aufwand in Höhe von ca. DM 500.000,- trägt die Gesellschaft.

IX. Schlussbestimmungen

§ 22 – Satzungsänderungen –

Änderungen dieser Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können vom Aufsichtsrat beschlossen werden.

§ 23 – Informationen –

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären unter den Voraussetzungen des § 30b Abs. 3 Nr. 1 lit. b) bis d) WpHG Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

Halle/Westfalen, 01.06.2010